

ÖAK · Spitalgasse 31 · A-1091 Wien · Postfach 87 · DVR: 24635

An das  
Bundesministerium für  
soziale Sicherheit und Generationen

Per E-Mail an:

[judith.strunz@bmsg.gv.at](mailto:judith.strunz@bmsg.gv.at)

[post122@bmwa.gv.at](mailto:post122@bmwa.gv.at)

Wien,  
23. Mai 2001  
ZI. III-14/2/2-  
341/6/01  
O/Pi  
Sachbearbeiter:  
Mag. Karin Oberdorfer  
DW 198

Betrifft:

**Bundesgesetz, mit dem ein Kinderbetreuungsgeldgesetz erlassen wird sowie das Familienlastenausgleichsgesetz 1967, das ASVG, das GSVG, das BSVG, das B-KUG, das Landarbeitsgesetz 1984, das Karenzgeldgesetz, das AIVG 1977, das Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz, das Überbrückungshilfengesetz 1988, das EStG 1988 und das ASGG geändert werden; Begutachtungsvorfahren**

Bezug:

Da. Schreiben vom 19. April 2001, GZ 10.302/13-4/2001

Spitalgasse 31  
A-1091 Wien  
Postfach 87  
DVR: 24635

Telefon:  
+43-1-40 414-100  
Telefax:  
+43-1-408 84 40

E-Mail:  
[info@apotheke.or.at](mailto:info@apotheke.or.at)  
Homepage:  
[www.apotheke.or.at](http://www.apotheke.or.at)

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Österreichische Apothekerkammer bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfs des oa. Bundesgesetzes und für die Gelegenheit zu einer Stellungnahme.

Wir begrüßen die Intention des Gesetzgebers, die Betreuung von Kindern als wichtige Leistung im Interesse der Gesellschaft zu honorieren. Allerdings kommt der vorliegende Entwurf diesem Bestreben nur teilweise nach. In einzelnen Fällen führt das Gesetz zu einer finanziellen Verschlechterung für Eltern und erschwert ihr berufliches Fortkommen.

Insbesondere die unabhängig vom Arbeitszeitumfang betragsmäßig festgelegte Zuverdienstgrenze (§ 2 Abs. 1 Z 3 KBGG) führt dazu, dass der Bezug von Kinderbetreuungsgeld neben einer beruflichen Tätigkeit höher qualifizierten Arbeitnehmern in der Praxis nicht möglich ist. Um die Zuverdienstgrenze nicht zu überschreiten, müssten sie ihren Arbeitszeitumfang auf wenige Stunden pro Woche reduzieren. Gerade bei hoch qualifizierten Tätigkeiten ist eine solch drastische Einschränkung der Arbeitszeit de facto aber oft nicht möglich. Solche Arbeitnehmer haben daher nur die Wahl zwischen ausschließlicher Kinderbetreuung oder beruflicher Tätigkeit ohne Bezug von Kinderbetreuungsgeld. Für diese Arbeitnehmer ist die bisherige Möglichkeit der Teilzeitbeschäftigung ohne Verdienstobergrenze unter Bezug des Karenzgeldes wesentlich günstiger.

Die Ermittlung der Einkommensgrenze (§ 8 KBGG), bis zu der neben dem Bezug von Kinderbetreuungsgeld Einkünfte erzielt werden dürfen, ist aus dem Gesetz schwer nachvollziehbar. Es ist zu befürchten, dass die Betroffenen

nicht in der Lage sein werden, das Ausmaß einer möglichen Beschäftigung neben dem Bezug von Kinderbetreuungsgeld zu berechnen, und daher vor einer Beschäftigung zurückschrecken werden. Besonders groß ist diese Gefahr bei selbständig tätigen Eltern, da diese bei Wiederaufnahme ihrer Tätigkeit nicht abschätzen können, ob ihr Jahreseinkommen die Zuverdienstgrenze übersteigen wird. Damit verfehlt das Gesetz sein deklariertes Ziel, eine verbesserte Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu erreichen.

Aus Sicht der Abteilung angestellter Apotheker der Österreichischen Apothekerkammer stellt die Tatsache, dass der Kündigungsschutz für karenzierte Eltern weiterhin auf zwei Jahre beschränkt bleibt (§ 15 Abs. 1 und 4 MSchG), einen wesentlichen Nachteil für Arbeitnehmer dar. Im Gegensatz zu der Intention des Gesetzgebers, Eltern den Wiedereinstieg in das Arbeitsleben zu erleichtern, wird eine Situation provoziert, in der die Kündigung von aus der Karenz zurück gekehrten Arbeitnehmern zur Regel wird. Arbeitnehmer, die nach der Zeit der Kinderbetreuung ihre frühere Tätigkeit wieder ausüben wollen, werden unter Druck gesetzt, nach zwei Jahren in den Beruf zurück zu kehren. In den meisten dieser Fälle wird es in der Folge zu einer Überschreitung der Zuverdienstgrenze kommen, so dass diese Arbeitnehmer im dritten Lebensjahr ihres Kindes nicht in den Genuss des Kinderbetreuungsgeldes kommen.

Ebenso lehnt die Abteilung angestellter Apotheker die Einschränkung des Kündigungsschutzes vor Antritt der Karenz (§ 15 a Abs. 4 MSchG und § 7 Abs. 1 VKG) ab. Während Arbeitnehmer bisher ab Bekanntgabe der Karenz vor einer Kündigung geschützt waren, greift dieser Schutz nach dem neuen

Gesetz erst vier Monate vor Antritt der Karenz. Arbeitnehmer werden daher in Zukunft fürchten müssen, nach Ankündigung ihrer Karenz gekündigt zu werden. Diesem Risiko können sie nur dadurch begegnen, dass sie die Karenz erst vier Monate vor Antritt bekannt geben. Die damit verbundenen organisatorischen Schwierigkeiten für den Betrieb können auch nicht im Interesse der Arbeitgeber liegen.

Zu § 7 Abs. 5 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes stellt sich die Frage, inwieweit einem Elternteil die Arbeitswilligkeit als Voraussetzung für den Bezug von Arbeitslosengeld neben dem Kinderbetreuungsgeld abgesprochen wird, der eine Beschäftigung, die die Zuverdienstgrenze überschreiten würde, ablehnt.

§ 26 Abs. 1 Z 1 KBGG enthält ein falsches Zitat aus dem ASVG. Statt auf § 25 ASVG müsste hier auf § 23 ASVG verwiesen werden.

Abschließend ist zu kritisieren, dass das neue Gesetz Familien mit mehreren Kindern benachteiligt, da diese durch den Wegfall der Familienzulagen finanziell schlechter gestellt werden, als dies derzeit der Fall ist.

Wir ersuchen um Berücksichtigung dieser Anregungen im Rahmen des Begutachtungsverfahrens.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet sowie per E-Mail an die Adresse [begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at) gesandt.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:

A handwritten signature in cursive script, appearing to read 'Herbert Cabana'.

(Mag. pharm. Dr. Herbert Cabana)